

Zeitschrift: SuchtMagazin

Band: 48 (2022)

Heft: 4-5

Artikel: Testkäufe von Alkohol : eine Erfolgsgeschichte

Autor: Bienlein, Martin / Weiss, Simon / Huggenberger, Monika

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Testkäufe von Alkohol – eine Erfolgsgeschichte

2022-4 & 5
Jg. 48
S. 41 - 46

Mit Testkäufen von Alkohol kontrollieren Bund, Kantone und Gemeinden, ob sich Verkaufsstellen an das gesetzliche Abgabeverbot halten. Mehr als die Hälfte der Testkäufe führen die Unternehmen selbst durch, ein Drittel das Blaue Kreuz. Während Detailhändler, Bars oder Restaurants 2021 in 33.5 % der Testkäufe Alkohol an zu junge Personen verkauften, betrug dieser Anteil im Onlinehandel 93.5 %. Damit ist der Jugendschutz beim Onlineshopping inexistent. Griffigere Massnahmen sind hier gefordert. Eine Ausweispflicht und automatisierte Kontrollen würden die Situation stark verbessern. Daneben sind die Testkäufe in allen Geltungsbereichen mit Jugendschutzalter gesetzlich zu verankern und in der ganzen Schweiz einheitlich umzusetzen.

MARTIN BIENLEIN

Lic. rer. soc., Verantwortlicher Public Affairs und Medien, Blaues Kreuz Schweiz, Lindenrain 5, CH-3012 Bern, martin.bienlein@blaueskreuz.ch, www.blaueskreuz.ch

SIMON WEISS

Sozialpädagoge FH, CAS Prävention & Gesundheitsförderung, CAS Systemisches Projektmanagement, Nationaler Koordinator Jugendschutz, Blaues Kreuz Schweiz, Lindenrain 5, CH-3012 Bern, simon.weiss@blaueskreuz.ch, www.blaueskreuz.ch

MONIKA HUGGENBERGER

Lic. Phil., Bereichsleiterin Facharbeit und stellvertretende Geschäftsführerin, Blaues Kreuz Schweiz, Lindenrain 5, CH-3012 Bern, monika.huggenberger@blaueskreuz.ch, www.blaueskreuz.ch

Ob Emma (15) Alkohol kaufen kann, hängt nicht nur vom Laden oder dem Restaurant ab, sondern auch, ob sie im lokalen Geschäft oder im Internet auf Einkaufstour geht. Bis auf wenige Ausnahmen fehlen im Internet noch immer die technischen Voraussetzungen, das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Minderjährige durchzusetzen.

Was sind Testkäufe bei Alkohol?

Um zu kontrollieren, ob das Jugendschutzalter bei der Alkoholabgabe eingehalten wird, werden Testkäufe getätigt. Bei diesen versuchen Jugendliche, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, alkoholische Getränke zu kaufen. Werden sie vom Verkaufspersonal nach ihrem Alter gefragt, sind sie verpflichtet, wahrheitsgetreu zu antworten und auf Nachfrage ihren Ausweis zu zeigen.

Wie kommt es zum illegalen Alkoholverkauf?

Alkohol ist in der Schweiz beliebt. Die Schweizer Bevölkerung konsumiert 2020 pro Kopf durchschnittlich 7.6 Liter reinen Alkohol. Das ergibt 52 Liter Bier, 31 Liter Wein und 3.8 Liter Spirituosen (Sucht Schweiz 2022). Damit liegt die Schweiz leicht über dem europäischen Durchschnitt, welcher höher ist als jener aller anderen Weltregionen (WHO 2022). Der hohe Konsum spiegelt sich auch in der positiven gesellschaftlichen Haltung zum Alkohol nieder. Alkohol gilt gemeinhin als Genussmittel oder Kulturgut, weniger als Rauschmittel und Droge. Obwohl die meisten Menschen Berührungspunkte mit Personen mit einem problematischen Alkoholkonsum oder einer Alkoholabhängigkeit haben, wird Alkohol kaum als Problem wahrgenommen und geniesst hohe Akzeptanz. Und problematischer Alkohol-

konsum wird oft verharmlost. Dies hat zur Folge, dass viele Menschen auch dort kein Problem sehen, wo der Alkohol gefährlich ist: bei Kindern und Jugendlichen. Wer kein Problembewusstsein hat, der hält sich weniger an die Regeln, wie z. B. das Alkoholabgabeverbot für unter 16- respektive unter 18-Jährige.

Wie sieht der Gesetzgeber den Jugendschutz?

Der Bundesgesetzgeber hat die Gefahren des Alkohols für Kinder und Jugendliche erkannt und sich für zwei Schutzalter entschieden:

- unter 18 Jahren mit dem Verkaufsverbot für gebrannte Wasser in Art. 41 Alkoholgesetz¹
- unter 16 Jahren mit dem Abgabeverbot für gegorenen Alkohol (Wein, Bier) in Art. 14 Lebensmittelgesetz²

Aus den gesetzlichen Altersuntergrenzen fliesst direkt das Recht, die Einhaltung zu kontrollieren.³ Deshalb sind Testkäufe gesetzeskonform. Zurzeit können sie aber nur bedingt juristisch verwendet werden. Der Jugendschutz ist kantonal sehr heterogen geregelt:

- In den Kantonen Aargau,⁴ Baselland⁵ und Luzern⁶ gibt es je ein Ausführungsgesetz.
- Im Kanton Bern gelten parallel fünf Gesetze zum Alkoholabgabeverbot an Jugendliche.⁷ Das Berner Gastgewerbegesetz (GGG) listet Verwaltungsmassnahmen auf, die ergriffen werden können, auch im Zusammenhang mit dem Alkoholausschank oder dem Verkauf an Jugendliche. Das GGG untersteht nicht dem Strafrecht, und damit ist zum Beispiel das Verschulden des Patentinhabers, anders als im Strafrecht, nicht notwendig.⁸
- Der Kanton Tessin kennt ein einheitliches Schutzalter von 18 Jahren.⁹

Was bringt eigentlich das Schutzalter?

Das Schutzalter ist relevant, weil sich der Körper und die Organe von Jugendlichen noch entwickeln. Insbesondere die Gehirnentwicklung ist erst im Alter von 25 Jahren abgeschlossen (Konrad et al. 2013). Schon kleine Mengen können in dieser Lebensphase erheblichen Schaden verursachen (Skala 2020).¹⁰ Zudem steigt die Alkoholkonzentration im Blut aufgrund des geringeren Körpergewichtes schneller an. Im weiteren können Adoleszente Gefahren weniger gut einschätzen und gehen höhere Risiken ein. Aus diesem Grund steigt das Unfallrisiko durch den Alkoholkonsum noch zusätzlich an.

Wozu gibt es Testkäufe?

Mit Testkäufen kann das Alkoholabgabeverbot an Kinder und Jugendliche kontrolliert und durchgesetzt werden. Das Risiko, erwischt zu werden, und die damit verbundene Sanktion fördern die Einhaltung des Gesetzes. Zusätzlich sensibilisieren Testkäufe das Verkaufspersonal und die Verkaufsstellen.

Gibt es Testkäufe nur für den Alkoholverkauf?

Testkäufe gibt es nicht nur für Alkohol, sondern seit vielen Jahren je nach Kanton

auch für Tabakprodukte.¹¹ Oftmals werden diese gleichzeitig mit Alkoholtestkäufen durchgeführt. Zukünftig werden Testkäufe mit weiteren Produkten und Dienstleistungen mit einer Altersuntergrenze gesetzlich verankert werden, namentlich für Tabak,¹² Filme und Videospiele¹³ sowie Glücksspiele.¹⁴ Mit dem neuen Tabakproduktegesetz hat sich das Parlament auch für eine explizite Erwähnung der Alkoholtestkäufe in Art. 14a (neu) Lebensmittelgesetz entschieden.¹⁵

Wer setzt Testkäufe wie um?

Die Umsetzung und die Durchsetzung des Jugendschutzes, namentlich die Sanktionierung bei Nichteinhaltung, liegt bei den Kantonen. Sie nehmen diese im Föderalismus sehr unterschiedlich wahr. In zehn Kantonen gibt es verwaltungsrechtliche Sanktionsmassnahmen (BE, BL, GR, LU, NW, OW, SG, SO VS, ZH), in zwei Kantonen strafrechtliche (OW, SO, ZH je nach Bezirk). Damit es zu einer Verzeigung kommen kann, muss es einen Verkauf an eine jugendliche Person im Schutzalter gegeben haben. Dazu werden bis auf wenige Ausnahmen (AR und SZ) Testkäufe in den Kantonen durchgeführt.¹⁶

Wer führt Testkäufe durch?

Die meisten Testkäufe führten im Jahr 2021 die Unternehmen selbst durch, nämlich 59 %, gefolgt vom Blauen Kreuz im Auftrag von Bund, Kantonen und Gemeinden mit 35 % sowie anderen mit 6 % (Notari & Jaunin 2022: 12). Das Blaue Kreuz führt bereits seit 1998 regelmässig Alkoholtestkäufe durch und verfügt über ein breites Netzwerk an freiwilligen Jugendlichen sowie erwachsenen Begleitpersonen. Es ist in den meisten Kantonen aktiv. Die Testkäufe werden hauptsächlich von privaten Organisationen durchgeführt. In manchen Kantonen, wie z. B. Solothurn, führt die Kantonspolizei die Testkäufe gemeinsam mit dem Blauen Kreuz durch.

Wie verlaufen Testkäufe?

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), vorher Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), stellt den Kantonen und Organisationen eine umfassende Dokumentation inklusive einem Leitfaden und einem Praxishandbuch zur Umsetzung zur Verfügung.

Bevor die kantonalen Testkäufe beginnen, gibt es ein umfassendes Prozedere. Zuerst suchen Kantone oder Gemeinden die Organisation aus, die die Testkäufe organisieren wird. Dann werden die Jugendlichen im Alter von 13 bis 17 Jahren rekrutiert. Die Organisation bereitet die Testkaufpersonen umfassend vor und schult sie. Die Eltern müssen ihr Einverständnis geben. Die Behörden sind informiert.

In über einem Drittel der Kontrollen wird die Öffentlichkeit meist im offiziellen Anzeiger informiert, dass in einem bestimmten Zeitraum in dieser Gemeinde Alkoholtestkäufe stattfinden (Notari & Jaunin 2022: 29).

Die Testkäufe werden meist als Tour mit ca. 10 Testkäufen geplant. Während die Begleitperson verdeckt das Geschehen beobachtet, versuchen die Jugendlichen in einer Verkaufsstelle (Detailhandel, Restaurant, Bar) alkoholische Getränke zu erwerben. Die Jugendlichen sind dabei meist zu zweit unterwegs. Die Jugendlichen verhalten sich bei den Tests wie bei einem normalen Einkauf. Sie antworten bei Fragen wahrheitsgetreu und weisen sich bei Nachfrage mit einem amtlichen Ausweis aus und geben auch das richtige Alter an (keine Irreführung des Verkaufspersonals). Die Testkäufe erfolgen immer anonym. Familiennamen und Adressen der Testpersonen werden aus Gründen des Personenschutzes nicht an Drittpersonen bekannt gegeben.

Wird ein Getränk verkauft, verlassen die Jugendlichen die Verkaufsstelle und übergeben das Getränk der Begleitperson zur Entsorgung. Nach der Besprechung der Situation konfrontiert die Begleitperson die Verkaufsperson oder die Stellenleitung der Verkaufsstelle mit dem Ergebnis des Testkaufes. Im Falle eines Verkaufs wird auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, zum Thema sensibilisiert und über das weitere Vorgehen informiert. Hat die Verkaufsstelle keinen Alkohol verkauft oder ausgeschenkt, wird sie ebenfalls informiert und gelobt.

Die durchführende Organisation protokolliert die einzelnen Testkäufe ausführlich. Die Testergebnisse sind Eigentum der Auftraggebenden und werden in einer Gesamtstatistik erfasst. Das BAZG lässt die nationalen Testkäufe durch Sucht Schweiz seit 2015 jährlich auswerten.¹⁷

Sind Testkäufe Betrug?

Testkäufe beruhen darauf, dass die Jugendlichen sich nicht älter geben, als sie sind und die Wahrheit sagen. Sie verschweigen zwar ihr Alter, aber sie antworten bei Nachfragen wahrheitsgetreu und auf Wunsch zeigen sie ihre Identifikationskarte (ID). Falsche Angaben oder falsche Ausweise wären Täuschung sowie Betrug und lassen der verkaufenden oder der eintrittskontrollierenden Person keine Chance. Eine falsche mündliche Antwort auf Anfragen wäre zwar auch eine Täuschung. Das Verkaufspersonal kann sie jedoch mittels Ausweiskontrolle rasch überprüfen.

Gibt es rechtliche Probleme?

Bis ins Jahr 2012 verwendeten die für die Überwachung der Alkoholabgabeverbote zuständigen Behörden die während Testkaufeinsätzen gesammelten Beweismittel nebst der Anordnung von Sanktionen gegen den Patentinhaber auch zur unmittelbaren Büssung des schuldhaft rechtswidrig handelnden Angestellten. Das Bundesgericht verbot im Fall von Baselland im Urteil 6B_334/2011, das am 10. Januar 2012 publiziert wurde, die Verwendung von Testkäufen für strafrechtliche Sanktionen, da Alkoholtestkäufe nicht die für eine verdeckte Ermittlung nötigen Voraussetzungen gemäss damaligem Recht erfüllten. Das Urteil schlug hohe Wellen und verunsicherte die für die Überwachung der Abgabeverbote zuständigen Kontrollorgane im Umgang mit Testkäufen. Die Rechtslage hat sich inzwischen geändert, da neu die Strafprozessordnung Abschnitt 5 die verdeckten Ermittlungen regelt.¹⁸ Wie das Bundesgericht einen analogen Fall mit dem heutigen Recht lösen würde, ist nicht bekannt. Die Rechtsmeinungen gehen auseinander.

Bei einer verdeckten Ermittlung tritt in der Regel ein Beamter einer Strafverfolgungsbehörde nach aussen als Zivilperson auf. Um den Missbrauch dieser Zwangsmassnahme einzudämmen, regelte der Bund die verdeckte Ermittlung im Bundesgesetz über verdeckte Ermittlung (BVE) bereits zu einem Zeitpunkt, als das Strafprozessrecht noch kantonal geregelt war.

Das Strafprozessrecht und insbesondere verdeckte Ermittlungen sind nicht Teil des Verwaltungsrechts, weshalb

Verwaltungsgerichtsverfahren im Gegensatz zum Strafrecht die Ergebnisse aus Testkäufen gerichtlich verwerten dürfen, wie beispielsweise im Kanton Bern. Die behördliche Massnahme richtet sich im Kanton Bern nicht gegen das fehlbare Verkaufspersonal, sondern gegen das Unternehmen, in dem zum Beispiel ein Verkaufsverbot ausgesprochen wird.

Wo stehen Testkäufe in der Prävention

Testkäufe zielen sowohl auf das Verhalten des Verkaufspersonals (Verhaltensprävention) als auch auf die Verfügbarkeit von Alkohol (Verhältnisprävention) ab. Auch die Schulungen (vor Ort oder online¹⁹) des Verkaufspersonals gehören dabei zur Verhaltensprävention. Sie sollen die Verkaufenden dazu befähigen, Jugendlichen im Schutzalter keinen Alkohol zu verkaufen.

Welche Herausforderungen bestehen bei der Umsetzung des Abgabeverbotes?

Die bestehenden Bestimmungen zum Abgabeverbot schränken den Verkauf von Alkohol ein, aber es gibt in der Praxis kaum die Möglichkeit zu verhindern, dass Jugendliche, die unbedingt an Alkohol gelangen möchten, diesen auch erwerben können. Als Beispiel hierfür kann der Kauf durch Peers oder der Erwerb im Internet genannt werden.

Im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 13 Jahre ist der Verkauf an Jugendliche im Schutzalter im Jahr 2021 mit einer Verkaufsquote von 34 % überdurchschnittlich hoch. Zusätzlich sind die Kontrollen nach 2020 noch einmal gesunken (Notari & Jaunin 2022: 62f.; 65).

Wie sieht der Alltag aus?

Notari & Jaunin (2022) zeigen, dass jede dritte jugendliche Person, die Alkohol kaufen will, dies tun kann. 34 % der Jugendlichen im Schutzalter haben jenen Alkohol erhalten, der ihnen vom Gesetz her verwehrt wäre. Und dies, obwohl in drei Viertel der Fälle nachgefragt wurde (mündliche Bestätigung oder Ausweis einer Identitätskarte²⁰). In jedem fünften Fall wurde mündlich nachgefragt (19 %) und in 61 % der Fälle verlangte das Verkaufspersonal nach der Identitätskarte.

Einzelkaufende oder Jugendliche in Gruppen werden ungefähr gleich häufig nach dem Alter gefragt (73 % und 72 %). Einzelkaufende erhalten aber weniger häufig Alkohol (31 %) im Vergleich zu Gruppen von zwei bis vier Jugendlichen (37 %). Jungen erhalten leicht weniger häufig Alkohol (33 %) als Mädchen (36 %) und sie werden ein wenig öfter gefragt (72 %) als Mädchen (69 %). Mädchengruppen werden am meisten kontrolliert (82 %), gefolgt von reinen Jungengruppen (77 %), während gemischte Gruppen am wenigsten und weit unterdurchschnittlich überprüft werden (59 %) (Notari & Jaunin 2022: 40).

Je älter die Jugendlichen sind, desto eher wird ihnen Alkohol verkauft. Bei Jugendlichen im Alter von 13 Jahren fanden 23 % aller Verkäufe statt. Die Rate steigt bis 16 Jahre bereits auf 41 % an und bleibt in etwa gleich hoch mit 17 Jahren. In den Gruppen sind Verkäufe zwei Jahre vor der Altersgrenze weniger häufig (22 % Verkäufe mit 14 und 34 % mit 16 Jahren) als ein Jahr vor der Altersgrenze (43 % Verkäufe mit 15 und 47 % mit 17 Jahren) (Notari & Jaunin 2022: 40).

Am niedrigsten ist der Verkauf in den Tankstellenläden mit 24 % Verkauf und 80 % Kontrolle. Im Mittelfeld befinden sich Veranstaltungen (31 %), Restaurants (33 %) und Ladenketten (35 %). Am Schluss liegen «andere Verkaufsorte» (36 %) und Bars (38 %) (Notari & Jaunin 2022: 41).

Keinen grossen Unterschied machte der Verkauf von vergorenem oder gebranntem Alkohol (33 % vs. 36 % Verkauf) (Notari & Jaunin 2022).

Bedeutender ist die Verkaufszeit: Der illegale Verkauf steigt von 31 % vor 19.00 Uhr auf 39 % nach 19.00 Uhr. Die Wochentage machen kaum Unterschiede (Ausnahme Sonntag mit 18 % Verkaufsrate) und auch die Monate nicht. Eine Ausnahme bildet der Januar mit 23 % Verkaufsquote. Die Januarausnahme ist interessant, weil dann die Kampagne Dry January läuft und nach den Weihnachts- und Neujahrsfeiertagen das Alkoholproblembewusstsein wahrscheinlich erhöht ist (Notari & Jaunin 2022: 42-44).

In der französischsprachigen Schweiz wird mehr Alkohol illegal an Jugendliche verkauft (36 %) als in der Deutschschweiz (32 %) und in der italienischsprachigen

Schweiz (31 %) (Notari & Jaunin 2022: 45). Wobei festgehalten werden muss, dass im Tessin sowohl für vergorene (Bier und Wein etc.) als auch für gebrannte Alkoholika (Schnaps etc.) das gleiche Alter gilt (18 Jahre). Die Alterskontrolle ist dadurch einfacher.

Wie kann das Alter der Kundschaft einfach bestimmt werden?

Das Blaue Kreuz hat zusammen mit dem BAZG die Smartphone App «Jalk-ID-Scan» entwickelt. Mithilfe der App lässt sich schnell und sicher das Alter mittels eines Ausweises bestimmen. Das Resultat wird im Ampelprinzip angezeigt.²⁴

Alkoholverkauf im Internet?²¹

Bei den Bestellungen im Internet ergeben sich zwei mögliche Testsituationen, und zwar beim Erwerb online sowie bei der physischen Auslieferung.

Die Untersuchung von Notari & Jaunin (2022) zeigt, dass es bei den Online-Shops gar keine Alterskontrolle gibt und der Alkohol in 95 % der Fälle gekauft werden kann. Welche Gründe für den Nichtkauf in 5 % der Fälle vorlagen, gibt Sucht Schweiz nicht an. Wenn das Alter abgefragt wird, kommen trotzdem noch 92 % der Onlinekäufe zustande. Ebenfalls bei der Abfrage der Identitätskarte werden alle Verkäufe abgeschlossen (100 %). Aus diesem Grund spielt es fast keine Rolle, auf welche Art und Weise die Online-Läden eine Alterskontrolle durchführen. Die Jugendlichen erhalten meistens den Alkohol, den sie wollen. Wird das Alter abgefragt (Sind sie 16/18 Jahre alt?) und die Jugendlichen geben ein legales Alter an (Ja, ich bin über 18 Jahre alt), dann kommt der Kauf immer zustande (100 %). Selbst wenn das Alter korrekt im Schutzalter angegeben wird, können die Jugendlichen noch in 75 % der Fälle den Alkohol kaufen. Wenn das Alter nicht abgefragt wird und dadurch die Jugendlichen bei der Wahrheit bleiben und sie zudem noch zu jung für den Alkoholerwerb sind, dann erhalten sie immer noch in 95 % der Fälle den Alkohol (siehe oben). Somit hat ihre Antwort keine Auswirkung, da sie meistens nicht überprüft wird und das Alter leicht falsch angegeben werden kann. Selbst wenn die korrekte Altersangabe noch im Schutzalter liegt, erhalten 3 von 4 Jugend-

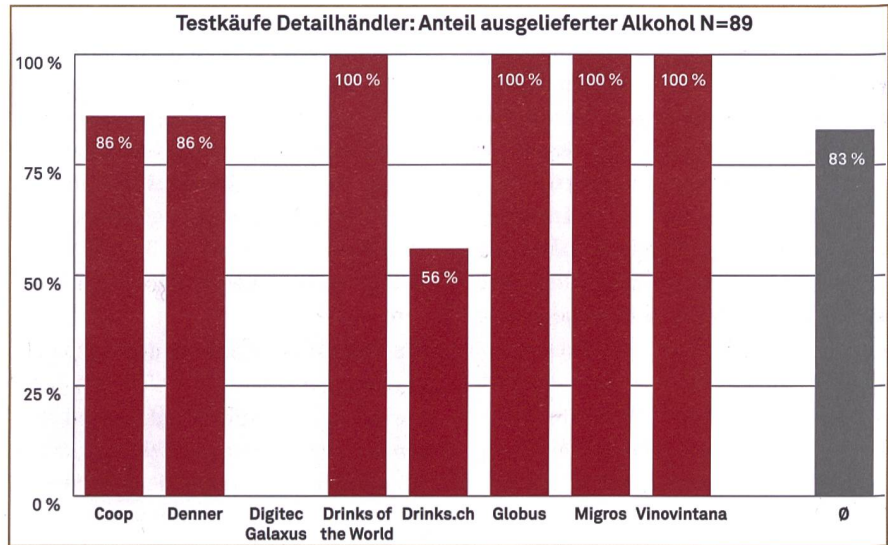


Abbildung 1: Resultate der Online-Testkäufe des Blauen Kreuzes Zürich 2022, unveröffentlichter Bericht.

lichen illegal Alkohol. Nur in 10 % der Fälle haben die Lieferdienste überhaupt Alterskontrollen durchgeführt. Liefert ein Postdienst aus (Post, DHL etc.), dann erhalten die Jugendlichen in 100 % der Fälle den bestellten Alkohol. Ohne Alterskontrolle wurde in 99 % der Fälle ausgeliefert. Wenn das Alter kontrolliert wurde, dann erfolgte immer noch in 59 % der Fälle die Lieferung. Männliche Jugendliche werden weniger häufig nach dem Alter gefragt (2 %) als weibliche (6 %), umgekehrt erhalten sie aber leicht weniger häufig Alkohol (93 %) als Mädchen (98 %). Die Auslieferungsrate nimmt mit dem Alter zu, spielt aber keine entscheidende Rolle. Ist die empfangende Person 17 Jahre alt, wird das Alter nicht mehr kontrolliert und immer ausgeliefert.

Diese schweizweiten Ergebnisse zum Online-Kauf stimmen mit jenen des Blauen Kreuzes Zürich überein. Es hat Testkäufe durchgeführt und nennt die Online-Unternehmen beim Namen: Viele Online-Shops haben gar keinen Jugendschutz und die Kauf- und Auslieferungsrate ist 100 %. Bei Coop und Denner liegt die Verkaufsquote bei 86 % und bei drinks.ch bei 56 %. Die einzige Ausnahme ist Digitec Galaxus, deren Verkaufsrate an Jugendliche im Schutzalter null ist, siehe nachfolgende Abbildung 1. Damit zeigt ein Schweizer Unternehmen, dass Jugendschutz sehr wohl möglich ist. Widersprüchlich ist die Politik des Mutterkonzerns von Digitec Galaxus, des

Migros-Genossenschaft-Bundes, der unter Migros online Alkohol seiner Tochterfirma Denner anbietet und an Jugendliche verkauft (Meier 2022).^{22, 23}

Das Blaue Kreuz Zürich hat auch bei den Lieferdiensten eat.ch (39 Testkäufe), ubereats (5 Testkäufe), smood (3 Testkäufe), Migrolino und einem anderen Lieferdienst (je einen Testkauf) Testkäufe durchgeführt. In den insgesamt 49 Testkäufen wurde fast immer (48 Mal) Alkohol ausgeliefert; also besteht kein Jugendschutz.

Wie war der Alkoholkonsum in der Pandemie?

Die Pandemie und die Schutzmassnahmen haben den Alkoholkonsum in der Allgemeinbevölkerung nur wenig verändert. Einerseits ging der durchschnittliche Alkoholkonsum leicht zurück, andererseits nahm er bei besonders gefährdeten Gruppen zu. Dazu zählen auch die Jugendlichen im Schutzalter. Das Rauschtrinken ging zurück, was am Rückgang der privaten Treffen, der Schliessung der Gastronomie und der gesunkenen finanziellen Mittel liegen kann. Die Alkoholimporte nahmen zu. Bei Jugendlichen unter 25 Jahren nahm die Zahl der Abstinente zu, wobei sich gleichzeitig die Gesamtmenge erhöhte (Labhart & Gmel 2022). In dieser Zeit stiegen auch die Verkäufe an Jugendliche und die Kontrollen sanken (Notari & Jaunin 2022: 64).

Wie ist das alles zu beurteilen?

Die Testkäufe sind ein anerkanntes und erprobtes Mittel mit einer hohen Wirkung, um das Abgabeverbot von Alkohol zu überprüfen und durchzusetzen sowie die Verkaufsstellen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.²⁵ Ihre Durchführung ist zwar aufwendig, aber doch sehr effektiv. Auch die Internettestkäufe haben sich in kurzer Zeit bewährt. Mit einer Verkaufsquote von einem Drittel bei realen und über vier Fünftel bei Online-Verkäufen zeigt sich, dass es Testkäufe weiterhin braucht. Je älter die Jugendlichen sind, desto eher erhalten sie Alkoholika, die nicht für sie bestimmt sind. Dies zeigt, dass die Verkaufenden sich oft irren (Stucki & Mathieu 2019).

Problematisch ist weiterhin die juristische Situation, wenn Testkäufe als verdeckte Ermittlungen gelten und damit einer richterlichen Genehmigung bedürfen, um als Beweismaterial im Gerichtsverfahren genutzt zu werden. Zwar kann der starke Schutz der Privatsphäre durch das Bundesgericht nachvollzogen werden, doch sind die zu hohen Hürden für kommerzielle Testkäufe realitätsfern.

Was sind die Lehren aus den Testkäufen?

- Die *Geltungsbereiche* für den Jugendschutz mit einem Schutzalter werden zurzeit ausgebaut, insbesondere für die Bereiche Tabak, Film und Gaming. Bei Alkohol und Glücksspiel besteht er bereits. Nun wäre es wichtig, die Testkäufe *in allen Geltungsbereichen zu vereinheitlichen*.²⁶
- Testkäufe sollten in allen Gesetzen mit Jugendschutzalter explizit und im *gleichen Wortlaut* verankert sein.
- Alle Testkäufe für Jugendschutz sollten *gleich aufgebaut* sein, um die Umsetzung zu vereinfachen.
- Testkäufe sollten nicht als verdeckte Ermittlung im Sinne der Strafprozessordnung gelten und sowohl für Verwaltungs- als auch für Strafverfahren als *Beweismittel zugelassen* sein.
- *Alle Kantone* sollten gleichermaßen den Jugendschutz sicherstellen und *gleichermaßen* Testkäufe durchführen. Dies beinhaltet zudem die staatliche Reaktion sowohl auf das Einhalten als auch auf Verstösse.

- Der Detailhandel und die Gastronomie sollten gemeinsame branchenweite Regeln zum Jugendschutz aufstellen. Dazu gehören die Instruktion und eine regelmässige Schulung des Verkaufspersonals. Die Schulung jalk.ch²⁷ kann dafür genutzt werden.

Wie sieht die Alkoholabgabe der Zukunft aus?

Die Autorin und Autoren kommen zu denselben Schlüssen wie Sucht Schweiz durch eine Umfrage beim Verkaufspersonal vor drei Jahren (Stucki & Mathieu 2019):

- Die Alterskontrolle sollte für die erwähnten Käufe und Teilnahmen selbstverständlich (*Ausweispflicht*) und automatisch (*Automatisierung*) sein. Dies würde das Personal entlasten und den Jugendschutz massiv stärken. Kundinnen und Kunden würden sich nicht mehr über das Verkaufspersonal ärgern. Für Internetkäufe ist eine Ausweiskontrolle technisch umsetzbar und in vielen Bereichen bereits etabliert. Das Beispiel von www.galaxus.ch zeigt, dass die Betreibenden beim Alkoholkau im Internet Jugendliche sehr wohl schützen können. Eine generelle Ausweispflicht kann bis zu einem bestimmten Alter gelten, z. B. 25 Jahre. Die Automatisierung würde bedeuten, dass bei allen *Online-Einkäufen* mit Schutzalter eine Identitätskarte verlangt und das Alter maschinell überprüft wird. Die Automatisierung wäre aber auch *an den Kassen* der Supermärkte von national und international tätigen Unternehmen möglich, evtl. sogar bei allen elektronischen Zahlautomaten.
- Zusätzlich der Ausweispflicht und der Automatisierung hilft ein *einheitliches* Alkoholschutzalter von 18 Jahren. Zwei Alterslimiten sind vor allem für das Verkaufspersonal anspruchsvoll. Der Kanton Tessin ist mit seinem Einheitsalter ein funktionierendes Beispiel und damit Vorbild. Und dass, obwohl es sich um einen unserer Weinkantone handelt.
- Die Ausweispflicht und noch mehr die Automatisierung würden vor allem den Druck von den einzelnen Verkaufenden wegnehmen. Erstens würde der Zeitstress wegfallen, weil das Ausweis-

einlesen zum Zahlungsvorgang dazugehört, und zweitens müsste der Vorgang nicht erklärt werden. Die Kasse würde die Zahlung nicht zulassen und so den Kauf verhindern.

- Ausweispflicht und Automatisierung könnten *Testkäufe* sogar *überflüssig* machen, wenn sie nicht im Verkaufsmoment umgangen oder ausgehebelt würden.
- Ausweispflicht und Automatisierung würden die Akzeptanz der Schutzalter und das Bewusstsein für problematischen Alkoholkonsum erhöhen. Umgekehrt gilt, je höher das Problembewusstsein für problematischen Alkoholkonsum ist, desto eher werden Ausweispflicht und Automatisierung auf Akzeptanz stossen.
- Das verkaufende *Unternehmen* soll für die Alkoholabgabe an Jugendliche *haftbar* sein respektive sich strafbar machen. Denn hier fällt der illegale Profit an, wenn Alkohol an Jugendliche im Schutzalter verkauft wird. Grund und Folge ist, dass diese Strafbarkeit Anreize für alle alkoholverkaufenden Unternehmen setzt, ihre Mitarbeitenden korrekt und sorgfältig zu schulen sowie auszubilden.

Literatur

- Konrad, K./Firk, C./Uhlhaas, P. (2013): Hirnentwicklung in der Adoleszenz. Neurowissenschaftliche Befunde zum Verständnis dieser Entwicklungsphase. Deutsches Ärzteblatt 110(25): 425-431.
- Labhart, F./Gmel, G. (2022): Changements des habitudes de consommation et d'achat d'alcool durant la première année de la crise du COVID-19 et facteurs de risque associés. Rapport de recherche 13. Lausanne: Sucht Schweiz.
- Meier, P.J. (2022): Online kaufen, offline saufen. Test zeigt: Minderjährige können online problemlos Alkohol kaufen. In Online-Shops kommen Minderjährige problemlos zu Alkohol. Das zeigen Testkäufe des Blauen Kreuzes. Migros, Coop und Denner handeln jetzt. In Beobachter, veröffentlicht am 13. Mai 2022, <https://t1p.de/exs8s>, Zugriff 25.08.22.
- Notari, L./Jaunin, Ch. (2022): Achats tests d'alcool en 2021. Rapport national sur la vente d'alcool aux mineures. Lausanne: Addiction Suisse; Sucht Schweiz. Rapport de recherche 140a.
- Skala, K. (2020): Jugend und Alkohol. Eine Bestandsaufnahme mit Blick auf die Situation in Österreich. Neuropsychiatrie 34(4): 164–170. <https://t1p.de/s8hxc>, Zugriff 25.08.22.

Stucki, S./Mathieu, T. (2019): Umsetzung des Abgabeverbots von Alkohol an Minderjährige: Eher eine gesellschaftliche Herausforderung als ein reales Problem für das Verkaufs- und Servicepersonal. Forschungsbericht 30(99). Lausanne: Sucht Schweiz.

Studer, S./Stucki, S. (2019): Fazit. Forschungs-Spiegel von Sucht Schweiz: Ausweis bitte! Erfahrungen mit dem versuchten Erwerb von Alkohol durch Jugendliche. SuchtMagazin 45(4): 42-45.

Sucht Schweiz (2022): Schweizer Suchtpanorama 2022: Digitaler Wandel und Sucht: Hier tobt der «Wilde Westen» mitten unter uns. Lausanne: Sucht Schweiz. <https://t1p.de/vm7x>, Zugriff 14.08.22.

WHO – World Health Organisation (2022): World Health Statistics. Juli 2022. <https://t1p.de/n141a>, Zugriff 14.08.2022.

Endnoten

- ¹ Vgl. Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG): <https://t1p.de/yannh>, Zugriff 25.08.22.
- ² Vgl. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG): <https://t1p.de/2tc33>, Zugriff 25.08.22.
- ³ Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Urteil vom 15. September 2009, 100.2009.72U.
- ⁴ Vgl. Art. 1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG): <https://t1p.de/5tet6>, Zugriff 25.08.22.
- ⁵ Vgl. Art. 18a Gastgewerbegesetz. Bundesrecht und im Zweifelsfall Pflicht, Ausweis zu verlangen: <https://t1p.de/ww1w5>, Zugriff 25.08.22.
- ⁶ Vgl. Art. 17 Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG): <https://t1p.de/b1wr6>, Zugriff 25.08.22.
- ⁷ Die fünf Gesetze zum Alkoholabgabeverbot an Jugendliche sind: gesamtschweizerisches Normen Art. 136 Strafgesetzbuch, Art. 41 i.V.m. Art. 57 Alkoholgesetz, Art. 14 i.V.m. Art. 64 Lebensmittelgesetz, sowie kantonale

Normen Art. 13 Kantonales Strafgesetz, Art. 49 Abs. 1 lit. b, Berner Gastgewerbegesetz (GGG).

- ⁸ Vgl. Gastgewerbegesetz: <https://t1p.de/apyz>, Zugriff 25.08.22.
- ⁹ Vgl. Art. 23 Legge sugli esercizi alberghieri e sulla ristorazione Lear: <https://t1p.de/rxasy> und Art. 51 Legge sanitaria LSan: <https://t1p.de/utnvk>, Zugriff 16.09.2022.
- ¹⁰ Vgl. Artikel auf Drugcom.de zu Gehirnschädigungen durch Alkohol: <https://t1p.de/kv0eb>, Zugriff 25.08.22.
- ¹¹ Vgl. Art. 23 und 24 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG): <https://t1p.de/7qes0>, Zugriff 14.08.22. Das Bundesgesetz wurde am 01.10.2021 vom Parlament verabschiedet. Es ist jedoch durch die Annahme der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» bereits wieder revisionsbedürftig. Vergleiche dazu die Website des Bundesrates <https://t1p.de/nfijm> sowie die Website des Bundesamtes für Gesundheit zum neuen Tabakproduktegesetz <https://t1p.de/ejf7y>, Zugriff 14.08.22.
- ¹² Vgl. Art. 23 und 24 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG): <https://t1p.de/7qes0>, Zugriff 14.08.22.
- ¹³ Vgl. Art. 7, 8 und 20 des Entwurfs vom 11.09.2020 zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG): <https://t1p.de/y6x3j>, Zugriff 14.08.22.
- ¹⁴ Vgl. Art. 52 Abs. 1e Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz BGS): <https://t1p.de/xcy4i>, Zugriff 14.08.22.
- ¹⁵ Vgl. Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG): <https://t1p.de/dndx2>, Zugriff 16.09.2022.
- ¹⁶ Blaues Kreuz unveröffentlichte Erhebung.
- ¹⁷ Vgl. Website vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu Testkäufe: <https://t1p.de/vmnh0>, Zugriff 14.08.22.

¹⁸ Vgl. Art. 285ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO): <https://t1p.de/fdm0l>, Zugriff 14.08.22; früher Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE).

¹⁹ Zum Beispiel Website zur Schulung über Jugendschutz vor Alkohol für Gastronomie, Detailhandel und Festwirtschaften der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Zusammenarbeit mit der Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs mit Beratung von Gastrosuisse und dem Blauen Kreuz Schweiz: www.jalk.ch, Zugriff 14.08.2022.

²⁰ In der Schweiz ist der Führerausweis (Deutschland = Führerschein) der Identitätskarte (Deutschland = Personalausweis) gleichgestellt.

²¹ Wo nicht anders angegeben: Notari & Jaunin 2022: 46.

²² Vgl. Schlussbericht des Blauen Kreuzes Kanton Zürich: Testkäufe digitaler Alkoholverkauf: <https://t1p.de/e94hu>, Zugriff 14.08.22.

²³ Vgl. Medienmitteilung des Blauen Kreuzes Kantonalverband Zürich: Nach katastrophalen Online-Testkäufen: Strafanzeige gegen Coop & Co: <https://t1p.de/1s8q9>, Zugriff 14.08.22.

²⁴ Vgl. Website vom Blauen Kreuz Schweiz zu Jalk ID-Scan: Altersprüfung mit neuer App: <https://t1p.de/ksehv>, Zugriff 19.08.2022.

²⁵ Website des Blauen Kreuzes Schweiz: <https://t1p.de/jv1h2>, Zugriff 14.08.22.

²⁶ Teilweise übernommen aus Stucki & Mathieu 2019; bereits im SuchtMagazin publiziert unter Studer & Stucki 2019 (siehe dazu die Angaben im Literaturverzeichnis).

²⁷ Vgl. Website www.jalk.ch, die kantonsspezifisch Wissen in der Alkohol- und Tabakprävention vermittelt und durch einen Test abfragt; dadurch wird das Verkaufspersonal geschult.